

Abfallfeststellung



Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

**Samstag 09. März 2024
Steinhalle Lannach**



**Das Land
Steiermark**



Erstellt von:

Martin Gruber
naturschutzfachlicher
und abfalltechnischer ASV,
Baubezirksleitung Liezen

langjähriges Gewässeraufsichtsorgan als Wassermeister
Region Paltental u. untere Ennstal



Das Land
Steiermark



Inhalt:

- Begriffsbestimmungen
- Was sind keine Abfälle!

Beispiele

- Ablagerungen im Uferbereich
- Gefährliche Abfälle (§2 AWG)
- Hochwasserüberflutungsbereiche
- Einengen des Gewässerquerschnittes. (Schnee)
- Fehlerhafte Bewuchspflege
- Einträge aus der Landwirtschaft (Nitratverordnung)



Begriffsbestimmungen zu §1(3) AWG 2002



§1(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,



Begriffsbestimmungen zu §2(1) AWG 2002



6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können.

Ausnahmen vom AWG 2002 - § 2 AWG 2002



§2(3)

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann **nicht** im öffentlichen Interesse (§1 Abs.3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.





Keine Abfälle nach AWG 2002 sind:

- Abwasser
- Nicht kontaminierte Sedimente (Gewässersedimente)
- Gase, radioaktive Stoffe
- Kadaver (unter bestimmten Voraussetzungen), TKV
- Sprengmittel (außer: aus KFZ, Airbag)
- Bergbauliche Abfälle
- Nicht kontaminierte Böden (unter bestimmten Voraussetzungen), Bodenaushub





Keine Abfälle nach AWG 2002 sind:

- nicht kontaminierte Sedimente, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern und Wasserstraßen oder der Vorbeugung gegen Überschwemmungen oder der Abschwächung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren oder zur Landgewinnung bei Oberflächengewässern umgelagert werden.
- nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden.



Begriffsbestimmungen gemäß §3 DVO 2008



Ablagerungen

Definition Bodenaushubmaterial

ist Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund - auch nach Umlagerung - anfällt.

Der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, z.B. mineralischen Baurestmassen, darf nicht mehr als fünf Volumsprozent betragen und es dürfen auch keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen, insbesondere mit organischen Abfällen (Kunststoffe, Holz, Papier usw.) vorliegen.



Maximale Lagerdauer



Lagerung von Abfällen gemäß AWG 2002

Zeitweilige Lagerung von
Abfällen bis zur Verwertung

maximal 3 Jahre

Zeitweilige Lagerung von
Abfällen bis zur Beseitigung

maximal 3 Jahr



Ablagerungen im Uferbereich



Ablagerungen im Uferbereich



Ablagerungen im Uferbereich



Das Land
Steiermark

Ablagerungen im Uferbereich



Das Land
Steiermark

Gefährliche Abfälle



Das Land
Steiermark

Gefährliche Abfälle



Das Land
Steiermark

Hochwasserüberflutungsbereiche



Das Land
Steiermark

Hochwasserüberflutungsbereiche



Das Land
Steiermark

Hochwasserüberflutungsbereiche



Siloballen



Das Land
Steiermark

Hochwasserüberflutungsbereiche

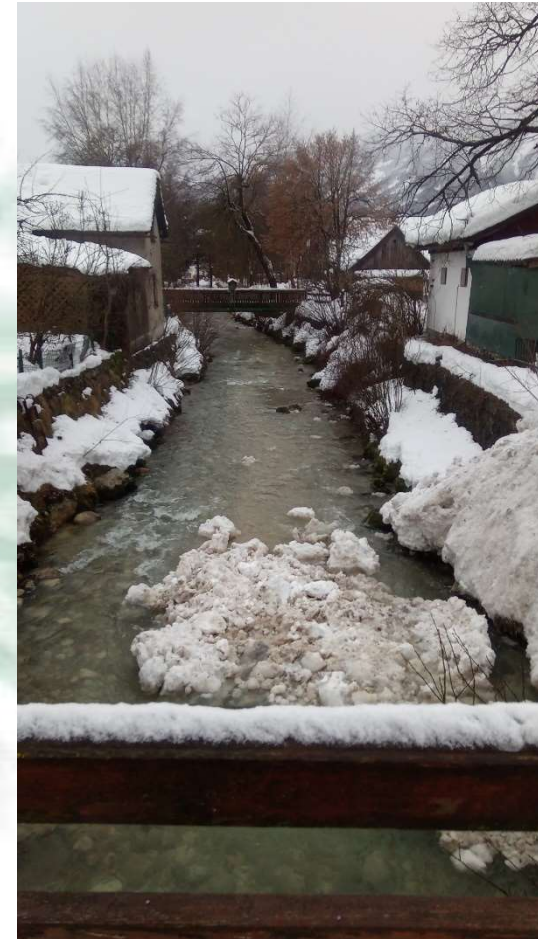


Siloballen



Das Land
Steiermark

Einengen des Gewässerquerschnittes



Das Land
Steiermark

Einengen des Gewässerquerschnittes



Das Land
Steiermark

Einengen des Gewässerquerschnittes



Einengen des Gewässerquerschnittes



Fehlerhafte Bewuchspflege



Das Land
Steiermark

Einträge aus der Landwirtschaft



Berücksichtigung der
Nitratverordnung



Das Land
Steiermark

Wasserbau - Gewässeraufsicht



Wasserbau - Gewässeraufsicht



Das Land
Steiermark

Behandlungs- und Beseitigungsaufträge - Beispiele



Das Land
Steiermark

Behandlungs- und Beseitigungsaufträge - Beispiele



Das Land
Steiermark

Behandlungs- und Beseitigungsaufträge - Beispiele



Das Land
Steiermark

ALSAG und AWG



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit



Das Land
Steiermark